Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
Graflinger Str.81, 94469 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Postfach 1920
94459 Deggendorf

STADT DEGGENDORF
Eing. 12. Jan. 2021
Amt | SG | Vermerk
IV | 40

Name
Dr. Walter Schwab
Telefon
0991 208-2116
Telefax
0991 208-2190
E-Mail
walter.schwab@aelf-dg.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	Deggendorf
SG 40/eh-wi vom 13.11.2020	AELF-DG-L2.2-4612-6-10-2 S	11.01.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“ im Parallelverfahren zur Änderung DB Nr. 45 zum FNP;
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 2 Formblätter (i. R.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich ausreichend berücksichtigt.
Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die geplante Maßnahme jedoch nicht behindert werden. Dies betrifft insbesondere den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Karl Heinz Weber auf der Fl. Nr. 170/1 (vgl. Begründung mit Umweltbericht Seite 9/24), selbst wenn eine Dienstbarkeit gegenüber der Stadt Deggendorf vorliegt.
Weiterhin darf durch die o. g. Planung die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht behindert werden. Die künftigen Anwohner auf den Fl. Nrn. 170 und 170/5 der Gemarkung Fischerdorf sind darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt bzw. sich in unmittelbarer Nähe dazu befindet und somit allgemein übliche Emissionen aus der Landwirtschaft, z. B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und insofern hinzunehmen sind. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen von Seiten der künftigen Anwohner zu dulden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf
Graflinger Str.81
94469 Deggendorf

Telefon 0991 208-0
Telefax 0991 208-2190 oder 2191
Telefax Forst: 0991 208-2210
E-Mail poststelle@aelf-dg.bayern.de
Internet www.aelf-dg.bayern.de

Besuchszeiten
Mo - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Das vorhandene Feldwegenetz ist zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schwab, LOR

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
Graflinger Str.81, 94469 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Postfach 1920
94459 Deggendorf

STADT DEGGENDORF
Eing. 12. Jan. 2021
Amt | SG 40 | Vermerk

Name
Dr. Walter Schwab
Telefon
0991 208-2116
Telefax
0991 208-2190
E-Mail
walter.schwab@aelf-dg.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	Deggendorf
SG 40/eh-wi vom 13.11.2020	AELF-DG-L2.2-4611-6-1-2 S	11.01.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 45 im Parallelverfahren BPlan Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 2 Formblätter (i. R.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich ausreichend berücksichtigt.
Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die geplante Maßnahme jedoch nicht behindert werden. Dies betrifft insbesondere den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Karl Heinz Weber auf der Fl. Nr. 170/1 (vgl. Begründung mit Umweltbericht Seite 9/24), selbst wenn eine Dienstbarkeit gegenüber der Stadt Deggendorf vorliegt. Um evtl. künftigen Nachbarschaftsstreitigkeiten vorzubeugen wäre für die überplanten Fl. Nrn. evtl. „MD“ besser als das geplante „W“.
In der vorgelegten Planung sind Emissionen aus der Landwirtschaft nicht berücksichtigt. Es darf durch die o. g. Planung die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht behindert werden. Die künftigen Anwohner auf den Fl. Nrn. 170 und 170/5 der Gemarkung Fischerdorf sind darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt bzw. sich in unmittelbarer Nähe dazu befindet und somit allgemein übliche Emissionen aus der Landwirtschaft, z. B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und insofern hinzunehmen sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf
Graflinger Str.81
94469 Deggendorf

Telefon 0991 208-0
Telefax 0991 208-2190 oder 2191
Telefax Forst: 0991 208-2210
E-Mail poststelle@aelf-dg.bayern.de
Internet www.aelf-dg.bayern.de

Besuchszeiten
Mo - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen von Seiten der künftigen Anwohner zu dulden.
Das vorhandene Feldwegenetz ist zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schwab, LOR

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe Deggendorf
Amanstraße. 21
94469 Deggendorf

0991 / 32555
0991 / 342214

deggendorf@bund-naturschutz.de

www.deggendorf.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen:

Bund Naturschutz, Amanstraße 21, 94469 Deggendorf

An die

Stadt Deggendorf
Bauverwaltung

zu Hd. Frau Andrea Einhellig

94459 Deggendorf

per E-Mail: andrea.einhellig@deggendorf.de

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Bearbeitung:	Datum:
SG40/eh-wi	v. 13.11.2020	Fr / Ke	15.01.2021

Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 45 und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“ im Parallelverfahren;

Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Einhellig,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an den o.g. Verfahren und die Zusendung der Unterlagen hierzu. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Planung soll ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,28 ha am östlichen Rand des Ortsteiles Fischerdorf zu einer Wohn-Siedlungsfläche entwickelt werden.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist das Bestreben, zugunsten einer flächensparenden Bauweise eine noch dorfgerechte, jedoch möglichst dichte Bauweise zu entwickeln.

Beim Blick auf die Luftbildkarte von Fischerdorf zeigen sich jedoch innerhalb der Ortschaft mehrere, zum Teil große Lücken innerhalb der Bebauung. Wir halten eine Inanspruchnahme von zusätzlichen Bauflächen am Rand und in die freie Landschaft hinaus nicht für gerechtfertigt, bevor nicht diese vorhandenen Lücken im bestehenden Ortszusammenhang und mit bereits bestehender Infrastruktur bebaut sind (bzw. ggf. gezielt z. B. als Grünflächen für die Ortschaft geplant und entwickelt werden).

Die freien Flächen im Ortszusammenhang (z. B. zwischen Fischerweg und Isarstraße, östlich der Straße „Alter Bahnhof“ und westlich der Rosenstraße) besitzen augenscheinlich einen vergleichbaren Umfang wie das geplante Baugebiet. In den genannten städtebaulichen Lücken ist eine dichtere Bebauung ebenfalls möglich und anzustreben.

Bankverbindung:

IBAN: DE98 7415 0000 0380 0150 57

Sparkasse Deggendorf
BIC: BYLADEM1DEG

Wir regen an, die Planung für den Bereich Isarstraße-Sandfeld erst weiterzuführen, wenn die bestehenden Lücken innerhalb des Ortsteiles Fischerdorf bebaut sind.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Kestel
1. Vorsitzender
Kreisgruppe Deggendorf
BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Feuerwehr Deggendorf

Stadtbrandinspektor Tim Rothenwöhrer
Osserstraße 1
94469 Deggendorf
e-mail:kommandant@feuerwehr-deggendorf.de
Internet: www.feuerwehr-deggendorf.de

FF-Deggendorf-St.Florian Weg 3-94469 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Bauverwaltungsamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Deggendorf, 15.11.2020

Brandschutz in der Bauleitplanung, allgemeine Vorgaben
und konkrete Zusammenfassung bezogen auf das Projekt:
Gemeinde: Stadt Deggendorf
Geplantes Vorhaben:
Bebauungsplan Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld"
Deckblatt Nr. 45

Löschwasserversorgung:

Für das Gebiet ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h als Grundschutz (Gefahr der Brandausbreitung: klein: feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung) anzusetzen. Die Ermittlung erfolgte über das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (allg. Wohngebiet, Zahl der Vollgeschosse <4,). Sollte die Bauart so geplant sein, dass sich eine mittlere oder große Gefahr der Brandausbreitung ergibt, so erhöht sich der Löschwasserbedarf auf 96 m³/h. Der Löschwasserbedarf ist für die Dauer von mindestens 2h sicherzustellen.
Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist auf eine sinnvolle Positionierung zu achten. Bei einer Anordnung in Mitten einer Fahrbahn muss trotz gesetzten Unterflurhydranten eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3m noch erfüllt sein. Eine Anordnung auf Parkplätzen ist nicht zulässig. Generell ist die Verwendung von Oberflurhydranten zu bevorzugen. Der Einbau von Unterflurhydranten ist mit dem Stadtbrandinspektor abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff, zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Eine Mindestleistung der Löschwasserversorgung von 600 l/min ist sicherzustellen.
Diese Vorgabe erfüllt der Hydrant beim Anwesen Isarstraße 23 nicht. Dieser gewährleistet lt. Angaben der Stadtwerke Deggendorf maximal 400 l/min und kann somit nicht berücksichtigt werden.
Die Abstände von Hydranten dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf von 48 m³/h ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.
Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Feuerwehr Deggendorf

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Zusammenfassung:
Es sind mindestens ein Oberflurhydrant in der Sammelstraße und zwei Oberflurhydranten in der Ringstraße mit einer Mindestleistung von 600 l/min erforderlich. Die zur Verfügung stehende Gesamtleistung im Umkreis von 300m muss 48 m³/h für mindestens 2 Stunden betragen.

Öffentliche Verkehrsflächen:

Der verkehrsberuhigte Bereich ist so auszuführen, dass er von Feuerwehrfahrzeugen ohne Schwierigkeiten befahren werden kann. Es ist besonders zu beachten, dass verkehrsberuhigte Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Höcker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern oder gar verhindern dürfen (Verweis auf Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr").
Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendeanlagen oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern, sind zulässig, wenn sie mit dem genormten Oberflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind

Mit freundlichen Grüßen

Tim Rothenwöhrer
Stadtbrandinspektor

Freiwillige Feuerwehr Deggendorf e. V., Sankt-Florian-Weg 3, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/6402, Fax: 0991/382443
1. Vorsitzender Tim Rothenwöhrer, Osserstraße 1, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/99895608, Fax: 0991/99895609
Bankverbindung: Raiffeisenbank Deggendorf-Plattling eG; IBAN: DE08 7416 0025 0000 4920 35; BIC: GENODEF1DEG

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Bauverwaltungs- und
Bauordnungsamt
Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3

94469 Deggendorf

Technischer Umweltschutz

Sachbearbeiter: Herr Kainer
E-Mail: technischer-umweltschutz@LRA-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 300

STADT DEGGENDORF
Eing. - 3. Dez. 2020
Am
Ve

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (0991) 31 00-0 oder Durchwahl	Zimmer-Nr:	Deggendorf,
SG 40 / eh-wi	13.11.2020	43-DEG/01 KSt	31 00 - 329	324	01.12.2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 45
Bebauungsplan Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“
Stadt Deggendorf
IMMISSIONSSCHUTZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus immissionsschutzfachlicher Sicht, ergeben sich die im Folgenden aufgeführten Beurteilungen:

bauliches Rücksichtnahmegebot – Schutz bestehender Betriebe
Auf Grund der eingetragenen Grunddienstbarkeit des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes auf der Flurnummer 170/1 der Gemarkung Fischerdorf ist eine Wiederaufnahme von landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder der Betrieb einer Tierhaltung im landwirtschaftlichen Sinne ausgeschlossen. Folglich können Hinderungsgründe hinsichtlich des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes sowie unzumutbare Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten Umgriff ausgeschlossen werden. Weitere Betriebe im relevanten Umfeld des geplanten Umgriffes, deren Belange zu berücksichtigen sind, sind nicht bekannt.

Straßenverkehrslärm – Orientierungswerte nach DIN 18005
Zur fachlichen Beurteilung ist zur nächsten Auslegung, wie unter 5. Der Begründung aufgeführt, ein Sachverständigengutachten vorzulegen, das die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) nachweist.

Kainer Stefan

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiter: Herr Eichinger

E-Mail: Naturschutz@LRA-deg.bayern.de
+49 991 3100 41 365

Stadt Deggendorf
- Sachgebiet 40 -
Postfach 1920
94459 Deggendorf

STADT DEGGENDORF
Eing. - 1. Dez. 2020
Vermerk
Abt. SG 40

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	(0991) 31 00-0 oder Durchwahl	Zimmer-Nr.	Deggendorf,
eh-wi	13.11.2020	41-1735.04.02/03	-366	202	27.11.2020

Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch DB Nr. 45 und im Parallelverfahren B-Plan Nr. 164 "Isarstraße-Sandfeld" auf Fl. Nr. 170, 170/5 sowie TF 112, 169 und 180 der Gemarkung Fischerdorf, Stadt Deggendorf durch die Stadt Deggendorf.

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund des Parallelverfahrens erfolgt eine kombinierte Stellungnahme für das Deckblattverfahren Nr. 45 zum Landschaftsplan und das Bauleitplanverfahren Nr. 164. Es wird darum gebeten in diesem Zusammenhang Punkte, die auf beide Verfahren zutreffen entsprechend auch im jeweils anderen zu ergänzen.

1. Beschreibung des Vorhabens, grundsätzliche Anmerkungen

Geplant ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Fischerdorf und die Aufstellung eines Bebauungsplanes in dem als Wohnbaufläche dargestellten Bereich. Grundsätzlich wird in den einführenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan bereits mehrfach auf die Möglichkeit der Erweiterung des nun geplanten Siedlungsgebiets hingewiesen. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbar. Da jedoch der im Flächennutzungsplan zu ändernde Bereich sich ausschließlich auf die jetzt auch im BLP-Verfahren dargestellten Flächen bezieht, sind die Randbereiche der derzeitigen Planung klar als Ortsränder zu entwickeln. Es bedarf also auf allen Seiten ausreichender Grünstrukturen um dies zu erreichen (auch im Norden). Grundsätzlich wird eine bis an den Deich heranreichende Bebauung als kritisch gesehen, zumal sie den Abstand zwischen Siedlungsfläche und wertvollen Arten und Lebensräumen mit hohen Gebietsschutzansprüchen auf null reduziert. Dem nördlich geplanten Grünzug sollte hier genügend Fläche eingeräumt werden um auch nachhaltig biotopverbundsstärkend wirken zu können.

2. Aussagen übergeordneter Planungen

Es handelt sich hier um Auebereiche im Deichhinterland. Im Fachbeitrag zu Landschaftsrahmenplan ist als Leitbild der Landschaftsentwicklung hier in erster Line die Entwicklung des Landschaftsbilds als Erholungsfunktion und die Entwicklung Ökologisch wertvoller Standorte zum Aufbau des Biotopverbunds vorgesehen. Die beplante Fläche liegt derzeit nach wie vor im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Donau.

3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotope sind von den geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die geplante Wohnbebauung liegt jedoch nahe am nördlich gelegenen FFH- und SPA-Gebiet Donau bzw. Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen. Im Zuge einer Wohnbebauung werden die vorgelagerten Flächen Richtung Donau vermehrt Ziel für Erholungssuchende. Gerade die Deichbereiche werden hier genutzt werden. Die Ziele des Natura-2000 Gebietes müssen sich auch in der kommunalen Planung wiederfinden und dürfen durch diese nicht beeinträchtigt werden. Dies spricht langfristig gegen eine vollständige Norderweiterung sowie für das Anlegen einer parallel an den Deich anschließenden Grünfläche, die zum Biotopverbund in diesem Bereich beiträgt.

4. Schutz wildlebender Tier und Pflanzenarten

Zu besonders bzw. streng geschützten Tier und Pflanzenarten enthalten die eingereichten Unterlagen keine konkreten Aussagen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund vorhandener Vorbelastung durch ackerbauliche Nutzung und Bebauung und weiterer im Gebiet vorhandener Äcker und Wiesen ein Ausweichen besonders der Tierarten möglich ist und eine Bestandsgefährdung für Tiere daher nicht absehbar sei. Eine naturschutzfachliche Prüfung kann auf dieser Grundlage nicht erfolgen. Es sei darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abwägungsfest sind und einer fachlichen Prüfung unterliegen. Kann diese nicht durchgeführt werden, ist ein Vorhaben bzw. eine Planung zunächst unzulässig. Gerade mit Blick auf die in den Unterlagen wiederkehrende Willensbekundung, den Siedlungsbereich zukünftig weiter auszuweiten muss eine artenschutzrechtliche Betrachtung auf fundierten fachlichen Grundlagen fußen. Der Verweis auf nahegelegene Ausweichflächen entkräftet sich hier selbst.

5. Eingriffsbeurteilung

Zur Eingriffsregelung wurden Bewertungen der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht eingereicht. Die Abhandlungen hier sind fachlich etwas vage und verweisen auf die Ausführungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Auch der Plan selbst bleibt bezüglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sehr vage oder stellt diese lediglich als Hinweise oder nachrichtliche übernahmen dar (z.B. Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante). Es sind keine konkreten Hinweise zur Herstellung und Pflege der Grünflächen (Saatgut, Mahd, etc.), zu Beleuchtungsanlagen, zu Fassadenbegrünung oder ähnlichem vorhanden. Die Baumartenliste (Festsetzung 6.9) für Straßenbäume fehlt, heimische standortgerechte Arten werden hier empfohlen. Für die Baumpflanzungen zur Ortsrandeingrünung sind heimische Baumarten zu wählen. Eine Liste der autochthonen Gehölze für Deggendorf kann auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs muss hier ebenfalls nachvollziehbar und prüfbar aufgeschlüsselt werden. Der Hinweis auf die externe Ausgleichsfläche reicht hier nicht. Diese ist im Bebauungsplan darzustellen und mit konkreten Angaben (Bestand, Maßnahmen, Zielzustand, Zeitraum, Sicherung, etc.) zu versehen.

Da die zu erstellende Regenrückhaltemulde eine direkte Folge der Planung ist, ist diese zumindest nachrichtlich darzustellen, um Kollisionen mit den Zielen der Grünordnung zu vermeiden. Aufgrund der anspruchsvollen Planungslage bzgl. Niederschlagswasser ist dieser Punkt bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Auch muss die Versickerungsmulde in die Eingriffsbilanzierung eingerechnet werden. Deshalb wird der Verweis auf eine Regenrückhaltemulde außerhalb des Geltungsbereichs hier nicht für zielführend erachtet.

6. Naturschutzfachliche Bewertung/Fazit

Grundsätzlich kann das Vorhaben zur Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nachvollzogen werden. In den Unterlagen sind die Belange von Natur und Landschaft noch nicht ausreichend berücksichtigt. Es bedarf der Überarbeitung und Konkretisierung der Grünordnung (Eingrünung im Norden, Konkretisierung der Spielplatzflächen, Entwicklung und Pflege der Grünflächen). Ferner muss auch die Begründung konkretisiert werden.

Es fehlen Betrachtungen zum Artenschutz (Potentialabschätzung, fachliche Abschichtung; falls nötig Kartierung, Bewertung, Entwicklung von Maßnahmen) sowie zu Einflüssen auf die angrenzenden Natura-2000 Gebiete (Abschätzung der Auswirkungen).

Die angemerkten Punkte sind hier nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen, sondern verdeutlichen lediglich den derzeitigen Planungsstand. Überarbeitungen und Konkretisierungen sind notwendig um eine vertiefte naturschutzfachliche Prüfung vornehmen zu können. Die untere Naturschutzbehörde behält sich weitere Anmerkungen für eine erneute Beteiligung vor und begrüßt diesbezüglich fachliche Abstimmungen mit der Stadt Deggendorf zum weiteren Planungsverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Eichinger
M. Sc.

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail
Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
	RNB-24-8314.1.1-6-36-3	+49 871 808-1814	+49 871 808 - 1002	13.01.2021
13.11.2020	Herr Schmauß	Juergen.Schmauss@reg-nb.bayern.de		

Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Deggendorf beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße – Sandfeld" die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung von 35 Parzellen mit Einzel- und Doppelhäusern zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung
Nach LEP 3.2 (Ziel) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Nach LEP 3.3 Abs. 2 (Ziel) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Nach LEP 7.2.5 (Grundsatz) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden.

Nach Regionalplan Donau-Wald B XII 3.1.1 (Grundsatz) ist es anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Bewertung der Planung

Das Plangebiet ist bereits im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (Gesamtfortschreibung) als Wohnbaufläche dargestellt. Das Areal grenzt zudem an andere Wohngebiete an (vgl. LEP 3.3).

Andererseits sind in Fischerdorf nach dem Luftbild (z.B. zwischen Donaustraße und Hauptstraße) noch eine Reihe von Innenentwicklungsflächen (gemischte Bauflächen im F-Plan) vorhanden, die im Sinne von LEP 3.2 zur Nachverdichtung genutzt werden sollten, bevor eine Entwicklung am Ortsrand ins Auge gefasst wird. Eine Auseinandersetzung mit diesen Innenentwicklungspotenzialen findet sich in den Planunterlagen nicht. Insofern kann auch nicht bewertet werden, ob die Planung in Einklang mit LEP 3.2 steht. Sollte sich herausstellen, dass die Stadt – trotz aller Bemühungen – diese Flächen nicht der beabsichtigten Nutzung zuführen kann, wären planerische Konsequenzen (Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan) die logische Konsequenz.

In den Planunterlagen wird dargestellt, dass es sich beim Plangebiet derzeit um ein eingedeichtes, amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenfläche HQ100 handelt, wodurch es im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers zum betroffenen Gebiet zählt. Derzeit sind im Bereich von Donau und Isar vielfältige Maßnahmen im Bereich des technischen Hochwasserschutzes in der Umsetzung, um die Siedlungsbereiche vor zukünftigen Hochwässern zu schützen (vgl. LEP 7.2.5). Nach dem Abschluss der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist wohl davon auszugehen, dass die Siedlungsbereiche von Fischerdorf nicht mehr in innerhalb eines hundertjährlichen Überschwemmungsgebietes liegen wird. Dennoch wird der Polder Fischerdorf auch nach einer entsprechenden Aufhebung des Ü-Gebietes Risikogebiet nach § 78 WHG und Hochwassergefahrenfläche für ein Extremhochwasser bleiben. Aus hiesiger Sicht stellt sich daher die Frage, ob die Standortwahl angesichts des verbleibenden Hochwasserrisikos klug ist. Auch wenn in absehbarer Zeit die rechtlichen Hürden für die Ausweisung eines Baugebietes dort wohl beseitigt sein dürften, bleibt der Standort für die zukünftigen Bewohner ein „Risikostandort", der im Sinne einer risikominimierenden Raumplanung möglichst von Bebauung freizuhalten wäre (vgl. RP 12 B XII 3.1.1).

Zusammenfassung

In Fischerdorf sind noch Innenentwicklungspotenziale vorhanden, zu denen sich in den Planunterlagen keine Informationen finden. Die Planunterlagen sind daher entsprechend zu überarbeiten (vgl. LEP 3.2).

Das Plangebiet wird auch nach der Herstellung des technischen Hochwasserschutzes ein „Risikostandort" bleiben und sollte daher nochmals überdacht werden, wenn Alternativen ohne Hochwasserrisiko vorhanden sind.

Hinweise
Das Plangebiet ist Teil eines Bereichs, der Ende der 1990er Jahre für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme vorgesehen war. Die Stadt wird um Hinweis gebeten, ob diese Planung zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmauß
Regierungsdirektor

Regionaler Planungsverband
DONAU-WALD
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Straubing, 14.01.2021

Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421/973-182 oder 125
Telefax 09421/973-177

www.region-donau-wald.de
planungsverband@region-donau-wald.de

AZ.-Nr. 41 - RPV
(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße – Sandfeld"
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45
Ihre Schreiben vom 13.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Deggendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung von 35 Parzellen mit Einzel- und Doppelhäusern zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Das Plangebiet ist bereits im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (Gesamtfortschreibung) als Wohnbaufläche dargestellt. Das Areal grenzt zudem an andere Wohngebiete an (vgl. LEP 3.3).

Andererseits sind in Fischerdorf nach dem Luftbild (z.B. zwischen Donaustraße und Hauptstraße) noch eine Reihe von Innenentwicklungsflächen (gemischte Bauflächen im F-Plan) vorhanden, die im Sinne von LEP 3.2 zur Nachverdichtung genutzt werden sollten, bevor eine Entwicklung am Ortsrand ins Auge gefasst wird. Eine Auseinandersetzung mit diesen Innenentwicklungspotenzialen findet sich in den Planunterlagen nicht. Insofern kann auch nicht bewertet wer- den, ob die Planung in Einklang mit LEP 3.2 steht. Sollte sich herausstellen, dass die Stadt – trotz aller Bemühungen – diese Flächen nicht der beabsichtigten Nutzung zuführen kann, wären planerische Konsequenzen (Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan) die logische Konsequenz.
In den Planunterlagen wird dargestellt, dass es sich beim Plangebiet derzeit um ein eingedeichtes, amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenfläche HQ100 handelt, wodurch es im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers zum betroffenen Gebiet zählt. Derzeit sind im Bereich von Donau und Isar vielfältige Maßnahmen im Bereich des technischen Hochwasserschutzes in der Umsetzung, um die Siedlungsbereiche vor zukünftigen Hochwässern zu schützen (vgl. LEP 7.2.5). Nach dem Abschluss der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist wohl davon auszugehen, dass die Siedlungsbereiche von Fischerdorf nicht mehr in innerhalb eines hundertjährlichen Überschwemmungsgebietes liegen wird. Dennoch wird der Polder Fischerdorf

auch nach einer entsprechenden Aufhebung des Ü-Gebietes Risiko- gebiet nach § 78 WHG und Hochwassergefahrenfläche für ein Extremhochwasser bleiben. Aus hiesiger Sicht stellt sich daher die Frage, ob die Standortwahl angesichts des verbleibenden Hochwasserrisikos klug ist. Auch wenn in absehbarer Zeit die rechtlichen Hürden für die Ausweisung eines Baugebietes dort wohl beseitigt sein dürften, bleibt der Standort für die zukünftigen Bewohner ein „Risikostandort", der im Sinne einer risikominimierenden Raumplanung möglichst von Bebauung freizuhalten wäre (vgl. RP 12 B XII 3.1.1).

In Fischerdorf sind noch Innenentwicklungspotenziale vorhanden, zu denen sich in den Planunterlagen keine Informationen finden. Die Planunterlagen sind daher entsprechend zu überarbeiten (vgl. LEP 3.2).
Das Plangebiet wird auch nach der Herstellung des technischen Hochwasserschutzes ein „Risikostandort" bleiben und sollte daher nochmals überdacht werden, wenn Alternativen ohne Hochwasserrisiko vorhanden sind.

Das Plangebiet ist Teil eines Bereichs, der Ende der 1990er Jahre für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme vorgesehen war. Die Stadt wird um Hinweis gebeten, ob diese Planung zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Achatz, Verwaltungsrat
Geschäftsführer

STADT DEGGENDORF
Eing. 14. Dez. 2020
Amt | SG | Vermerk
40

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
13.11.2020 eh-wi	1-4622-DEG-119-49897/2020	+49 (991) 2504-120 Moritz Wulff	09.12.2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 45 und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld" im Parallelverfahren;
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

Anlage(n): 1 Faltblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit Empfehlungen bei Sturzfluten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld" sowie zu der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 45 der Stadt Deggendorf nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen für den Polder Fischerdorf-Natternberg sind noch nicht alle auf ein Hochwasserereignis

ausgebaut, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen wird das Gebiet überflutet. Aus Vorsorgegründen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich von einer Bebauung im Überschwemmungsgebiet abzuraten.

Die Wasserspiegelhöhe des 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld" bei ca. 315,4 m über NN (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100).

Inwieweit die baulichen Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt ist, auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld" anzuwenden ist, muss von der zuständigen Rechtsbehörde beurteilt werden.

Künftiger HQ100-Schutz

In der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006, Az.: 24-8263-11, wurde für den Abschnitt Straubing – Vilshofen das Hochwasserschutzkonzept an der Donau geprüft und gewürdigt. Hiernach soll der Polder Fischerdorf-Natternberg zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) geschützt werden. Um für den Polder Steinkirchen-Fischerdorf diesen Schutz vor dem HQ100 zu erreichen, sind noch abschließende Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich, die Bestandteil des Donauausbaus zwischen Straubing und Deggendorf sind.

Sobald alle für den Schutz des Polders Fischerdorf-Natternberg notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen abgeschlossen sind wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau entsprechend angepasst. Stand jetzt gehen wir davon aus, dass diese Maßnahmen, falls keine Hindernisse auftreten, im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen sein werden.

HQextrem-Gebiet

Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass auch nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau und Isar im Polder Fischerdorf-Natternberg kein absoluter Schutz vor Hochwasser bestehen wird. Die Hochwasserschutzanlagen werden zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) der Donau und Isar ausgelegt, jedoch bieten sie keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem). Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. Die Wasserspiegelhö-

hen im Polder Fischerdorf-Natternberg können bei einem HQextrem bis zu einem Meter höher liegen als die HW100-Wasserspiegel. Der Polder Fischerdorf-Natternberg wird deshalb auch nach dem Ausbau der Hochwasserschutzanlagen für ein 100-jährlichen Hochwasser der Donau und Isar in einem Gebiet liegen, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht. In einem solchen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG auch nach der Fertigstellung des HQ100-Schutzes insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiet bei Schöpfwerksrückstau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld" der Stadt Deggendorf liegt **zum derzeitigen Sachstand** zum Teil im Überschwemmungsgebiet, das sich im Fall eines Schöpfwerksrückstaus ergeben kann. Dieser Schöpfwerksrückstau kann als Folge einer Überlastung des Binnenentwässerungssystems, trotz der Bemessung der Schöpfwerke entsprechend den Regeln der Technik, durch extreme Niederschlagsereignisse und/oder höhere Gewalt entstehen.

Im Rahmen der zukünftigen Anpassung des derzeit bestehenden festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau wird das o. g. Binnenüberschwemmungsgebiet neu ermittelt und dementsprechend angepasst.

Im o. g. Überschwemmungsgebiet bei Schöpfwerksrückstau sind aus unserer Sicht bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Fischerdorf ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Bereich des Bebauungsplanes ist durch geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel kann bis auf 315,5 m über NN (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100) ansteigen.

Schmutzwasserentsorgung

Gegen die geplante Schmutzwasserentsorgung bestehen keine Einwände. Die Kläranlage Deggendorf ist ausreichend aufnahmefähig.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser soll zusammen mit dem Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der angrenzenden Bebauung über ein Entwässerungsrohr in Richtung Schöpfwerk Saubach abgeleitet werden. Um das anfallende Oberflächenwasser einem Regenrückhaltebecken zuzuführen, soll das bestehende Entwässerungsrohr vergrößert werden. Von dort wird es dann dem Schöpfwerk Saubach zugeleitet.

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aufgrund der Lage im eingedeichten Gebiet der Donau (dichte Deckschichten, drückendes Grundwasser) ist hier eine Versickerung problematisch. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.
- Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.
- Es wird dringend empfohlen hier zumindest eine Vorplanung zur Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen, um die Niederschlagswasserbeseitigung sicher stellen zu können. **Es wird darauf hingewiesen, dass Abflussverschärfungen gegenüber dem Bestand auf Grund der Ableitung zum Schöpfwerk Saubach zu vermeiden sind.**
- Für die Niederschlagswassereinleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Altlasten / Schadensfälle

Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.
Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Die Regierung von Niederbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Wulff
Baurat

WIGES
Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

STADT DEGGENDORF
Eing. 11. Dez. 2020
Amt | SG | Vermerk

WIGES GmbH, Postfach 20 16 42, 80016 München

Stadt Deggendorf
Bauverwaltungsamt
Frau Andrea Einhellig
Postfach 1920
94459 Deggendorf

Ansprechpartner: **Dr. Stefanie von Landwüst**
Telefon: +49 (89)99222-330
E-Mail: Stefanie.Landwuest@wiges-gmbh.de
Datum: 09.12.2020
Unser Zeichen: 193118/ZR/

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 "Isarstraße-Sandfeld" im Parallelverfahren zur Änderung DB 45 zum FNP;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes duch das Deckblatt Nr. 45 im Parallelverfahren B-Plan Nr. 164 "Isarstraße-Sandfeld";
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Einhellig,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Bauleitplanverfahren nehmen wir in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland, Bundeswasserstraßenverwaltung, und den Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung, wie folgt Stellung:

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 164 "Isarstraße-Sandfeld" und der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Entwicklung von Siedlungsflächen in Fischerdorf berührt die Planungen für den Ausbau der Wasserstraße Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, nicht.

Die geplante Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 845, Gemarkung Natternberg, überschneidet sicher allerdings mit der durch den Planfeststellungsbeschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 20.12.2019 (Az.: -3600P-143.3-Do/89) planfestgestellten Koharenzsicherungsmaßnahme 15.2 A_{FFH}, die die Anlage einer Dornenhecke vorsieht (vgl. Planbeilage 171c). Da die für die Koharenzmaßnahme benötigte Teilfläche der Flur-Nr. 845, Gemarkung Natternberg, nicht freihändig erworben werden

WIGES
Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

konnte, haben wir unsere Maßnahmenplanung geändert und die geplante Dornenhecke auf eine Alternativfläche verlegt. Die Planänderung ist allerdings noch nicht von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – genehmigt. Sobald die Genehmigung vorliegt, steht die Teilfläche des Flurstücks 845 für die Ausgleichsplanung der Stadt Deggendorf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

i.V. v. Schütt

ZAW Donau-Wald
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

ZAW Donau-Wald · Gerhard-Neumüller-Weg 1 · 94532 Außernzell

Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell
Telefon: 09903 / 920-0
Telefax: 09903 / 920-8900
Internet: www.awg.de
E-mail: info@awg.de

Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl Tel.	Datum
13.11.2020	eh-wi	III	-420	11.12.2020

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch DB Nr. 45 im Parallelverfahren BPlan Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.

So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendeplatten mit einem Durchmesser von **mind. 18 m** vorzusehen. In **begründeten Ausnahmefällen** können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.

Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendeplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m).

Nach den vorliegenden Planunterlagen soll die Haupterschließung des neuen Wohnbaugebietes über eine neue Sammelstraße von der Isarstraße aus erfolgen sowie anschließend eine Anliegerstraße als Ringstraße und verkehrsberuhigtem Bereich hergestellt werden. Zur Abfallentsorgung der Neubauobjekte sind diese Erschließungsstraßen hinsichtlich der o.g. Kriterien so auszulegen, dass die Durchfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug jederzeit möglich ist.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und

optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.

Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit **1.100** Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für den ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ZAW Donau-Wald
i.A.

Renate Schiermeier
Abteilungsleiterin Abfallwirtschaft